

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

Donald Trump hat die neuen US-Zölle sehr "aufmerksamkeitsökonomisch" (Zitat Spiegel Online vom 30.03.2025) im Rosengarten des Weißen Hauses angekündigt, sie sollen sukzessive, bereits beginnend mit dem 5.4.2025 in Kraft treten. Was beschlossen wurde und was Sie dabei beachten müssen, erläutern wir im ersten Beitrag.

Der Bundesfinanzhof hat dem EuGH im Rahmen eines sog. Vorabentscheidungsersuchens Fragen zur Zollwertbemessung vorgelegt. Die Fragen beziehen sich auf Konstellationen, in denen einem Hersteller im Drittland kostenlos Materialien, sog. Beistellungen, zur Verfügung gestellt werden. Da es sich um Vorgänge handelt, die bei Herstellungsverfahren im Drittland häufig vorkommen, ist das Verfahren und dessen Ausgang für viele Unternehmen sehr relevant.

Im Bereich CBAM hat sich in den vergangenen Wochen Einiges getan. Mit der VO (EU) 2025/486 wurde die Verordnung erlassen, mit der das Verfahren der Zulassung von CBAM-Anmeldern geregelt wird. Parallel dazu hat die EU-Kommission Vorschläge eingebracht, das sog. Omnibus-Paket, mit dem u.a. CBAM erheblich vereinfacht werden soll und für weniger Unternehmen relevant sein soll.

Und last but not least: Auch wenn die Diskussion über die US-Zölle die mediale Aufmerksamkeit dominiert, zeichnen sich im Bereich der US-(Re-)Exportkontrollen und - Embargos konkrete, ebenfalls weitreichende Veränderungen ab, die für global agierende Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben dürften. Auf diese Entwicklungen geben wir in unserem Schlussartikel einen Ausblick.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Uneinige Staaten von Amerika

II. Erhöhen Kosten für Designleistungen und Einkaufsprovisionen den Zollwert?

III. CBAM – Wo stehen wir?

IV. Quo Vadis BIS & OFAC?: Verschärfte US-(Re-)Exportkontrollen und Fokus auf Geschäfte mit China

Ausgabe 03/2025



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

Buchen Sie jetzt individuell maßgeschneiderte Inhouse-Schulungen für Ihr Unternehmen unter: <https://www.ra-moellenhoff.de/de/seminarangebote/>

I. Uneinige Staaten von Amerika

Seit dem Mittwoch Abend wissen wir genaueres zu dem neuen Zollsystem, das vom US-amerikanischen Präsidenten kurzfristig installiert werden soll. Er erließ dazu die Executive Order „[Regulating Imports with a Reciprocal Tariff to Rectify Trade Practices that Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits](#)“ auf Basis einer alten Notstandsgesetzgebung, dem [International Emergency Economic Powers Act \(IEEPA\)](#), der 1977 für den Kriegsfall und andere "außerordentliche Bedrohungen" eingeführt wurde. Er rief dazu den ökonomischen Notstand aus.

Sein neues System umfasst drei Stufen:

1. 10% Basiszollsatz auf alle Einfuhren ab 05.04.2025 - zusätzlich zu den bisherigen Zöllen
2. Individueller Strafzoll - anstatt Basiszoll - nach Land und Ländergruppe - für die EU 20% - bis zu 50% für Lesotho ab 09.04.2025 - zusätzlich zu den bisherigen Zöllen
3. Produktgruppen spezifische Sonderzölle anstatt dem Basiszoll - Autos und Autoteile ab 03.04.2025, Stahl und Aluminium ab 12.03.2025 (angekündigt z.B. für Halbleiter, Kupfer und Pharmaka)

Das bestehende Zollsystem wird also ergänzt durch einen 10%-tigen Basiszoll für alle. Besondere "Übeltäter" (nach Trump's wirtschaftlichem Weltbild) werden mit höheren Zöllen belegt, dazu zählt auch die EU, die mit 20% belegt werden wird. Er präsentierte hierzu eine Übersicht, aus der sich die Idee der reziproken Zölle ergibt. Die Zahlen finden Sie in einer [Grafik der Tagesschau](#). Verabschiedet wurden in der Vergangenheit bereits Autozölle in Höhe von 25% für Autos und Autoteile, die gesondert beschlossen wurden, und ab dem 3. April 2025 gelten sollen. Für einzelne Autoteile gibt es Befreiungen. Darüber hinaus gelten schon besondere US-Zölle auf Stahl und Aluminium, die wir in unserem letzten [Schlagbaum](#) bereits beschrieben haben. Bei diesen Warengruppen gelten bezüglich des Basiszolls und Länderzolls Ausnahmen.

Eine Auflistung der tatsächlich verabschiedeten Zollmaßnahmen findet sich beim [Peterson Institute for international economics](#).

Zu den US-Zöllen werden weitere EU – Zölle als Abwehrmaßnahme kommen. Die EU-Kommission hat bereits auf das "erratische" (Definition: errare = umherirren) Verhalten von Donald Trump im Vorfeld mit einem zweistufigen Plan reagiert:

- Die Aussetzung der Zölle für US-Produkte aus der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 wie Bourbon-Whiskey (50%), Spielkonsolen, Motorräder wie Harley Davidson, Boote und Erdnussbutter wurden bis zum 14.4.2025 verlängert und damit ab dem 15.4.2025 in Kraft gesetzt. Es gelten Zusatzzölle für die Waren genannt auf Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2020/502. Die Wirkung kennen wir schon aus 2018, auch damals wurden diese Zölle erlassen als Reaktion auf die amerikanischen Zölle.
- Nachdem auch die Verhandlungen der EU-Kommission zur Abwendung der erhöhten amerikanischen Zölle in der vergangenen Woche gescheitert sind, soll auch der zweite Schritt Mitte April in Kraft treten und sich insbesondere gegen amerikanische Agrarprodukte wie Geflügel, Rindfleisch, bestimmte Meeressfrüchte, Nüsse, Eier, Milchprodukte, Zucker und Gemüse richten. Die Vorschlagsliste der EU – Kommission finden Sie [hier](#).

Zudem waren einhellige Reaktionen von europäischen Politiker festzustellen, nach denen man sich dafür einsetzt, dass Investitionen in die USA zunächst zurückgehalten werden sollen.

Bei all den neuen Regelungen ist stets zu berücksichtigen, dass diese Regelungen jederzeit durch den Präsidenten abgeändert werden können. Es werden sicher in den nächsten Woche zahlreiche neue Verhandlungen stattfinden.

Die spannende Frage ist, was Unternehmen jetzt tun können. Hier gibt es eine zollrechtliche und eine vertragsrechtliche Dimension.

In Bezug auf die Erhebung zusätzlicher Zölle sollten Unternehmen Zolltarif und Zollwert prüfen. Bei vielen Unternehmen war in der Vergangenheit die Frage, welche Zolltarifnummer eine Ware hat und / oder welche Elemente des Preises und der Transportkosten in den Zollwert einfließen relativ unbedeutend, weil kein oder nur ein geringer Zoll angefallen ist. Diese Unternehmen sind gut beraten, diesen Fragen nun mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Fragen des Customs Planning bekommen hier eine neue Bedeutung. Es ist zu überlegen, ob man zukünftig mit Zollaussetzungsverfahren arbeitet. Weiß jedes Unternehmen, was ein Zollagungsverfahren oder ein Veredelungsverfahren ist, in dem keine Einfuhrabgaben anfallen? Wir unterstützen Sie gern bei den Details.

Darüber hinaus sollte die Vertragsgestaltung geprüft werden. Das betrifft sowohl die bestehenden als auch die zukünftigen Verträge. Sollte in einer bestehenden Lieferbeziehung nunmehr der erhöhte Zoll anfallen, stellt sich die Frage, wer diesen zu tragen hat. Was sagen die Handelsklauseln wie DDP oder FCA? Kann man verlangen, dass die Konditionen des Vertrages neu verhandelt werden oder dass man sich vom Vertrag insgesamt lösen kann? Wie ist es mit Zusatzklauseln, in denen man sich gegen solche Unwägbarkeiten absichern kann? Wir beraten Sie hier gern!

Eine Empfehlung kann man sicher schon jetzt geben: Jetzt ist die Zeit intensiver Verhandlungen mit den amerikanischen Vertragspartnern. Das gilt nicht nur auf der Ebene der „großen Politik“, sondern auch zwischen den Unternehmen. Erste europäische Unternehmen haben bereits erklärt, zunächst keine Waren mehr in die USA auszuführen bis die Situation geklärt ist. Dazu muss man aber wissen, wo man juristisch steht und wie die Chancen sind, dass man die Leistung verweigern kann. Wir unterstützen Sie hier gern.

Aufpassen sollten Sie bei der Verlagerung der Produktion. Neben vielen allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen sollte auch geklärt werden, ob dies überhaupt dazu führt, dass Zölle nicht anfallen. In unserem letzten [Schlagbaum](#) verwiesen wir auf ein [EuGH-Urteil, C - 297/23 P](#) aus dem verganginem Herbst zu Harley Davidson, dass sehr streng auf eine verbotene Umgehung der Ursprungsregeln hinweist, die die zusätzlichen europäischen Zölle durch eine Verlagerung der Endproduktion von den USA nach Thailand vermeiden wollte. Zumindest nach EU – Recht muss eine Verlagerung als schwierig bezeichnet werden.

Wir helfen Ihnen gern sich durch diesen Zolldschungel durchzuschlagen!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

II. Erhöhen Kosten für Designleistungen und Einkaufsprovisionen den Zollwert?

Im Revisionsverfahren VII 28/21 hat der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verschiedene Fragen zur Auslegung zollwertrechtlicher Regelungen im Unionsrecht vorgelegt. Der EuGH hat die Rechtssache, ein sog. **Vorabentscheidungsverfahren**, dem Europäischen Gericht (EuG) übergeben ([Rs. T-28/25](#); [EU-Abl. C/2025/1548 v. 17.03.2025](#)).

Im Kern geht es um die Frage, ob Kosten für Designleistungen zollwerterhöhend zu berücksichtigen sind, wenn das Design bei der Produktion von Materialien verwendet wird, die dem Hersteller der Einfuhrware im Drittland kostenlos zur Verfügung gestellt werden und in das Enderzeugnis einfließen.

Dies ist zweifelhaft, weil die Regelung in Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK vorsieht, dass Kosten für sog. geistige Leistungen – zu denen Designentwicklungen zählen – nicht im Zollwert der Einfuhrware zu berücksichtigen sind, wenn sie in der Europäischen Union erbracht werden – was hier der Fall war:

Das klagende Unternehmen (Klägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin) (Klägerin) ließ in China Keramikwaren, u.a. Porzellanbecher mit verschiedenen Designs, produzieren und überführte diese in den freien Verkehr der Union. Die Porzellanbecher erhielten ihr jeweiliges Design, indem Abziehbilder mit den individuellen Designs auf die Porzellanbecher gebrannt wurden. Die Klägerin ließ die Abziehbilder bei anderen Herstellern in Asien produzieren. Diesen übermittelte sie das von Werbeagenturen in der EU (Deutschland) entwickelte Design per PDF-Versand. Der gleiche Prozess vollzog sich im Fall von Geschenkkartons und Korkuntersetzern, mit denen die Porzellanbecher in die EU importiert und zum Verkauf in der EU angeboten wurden. Diese Waren stellte die Klägerin dem Hersteller der Porzellanbecher unentgeltlich zur Verfügung.

Das beklagte HZA (Beklagter, Revisionskläger und Revisionsbeklagte) vertrat die Auffassung, dass die Kosten, die die Klägerin für die Entwicklung und Nutzung des jeweiligen Designs an Werbeagenturen und Lizenzgeber zahlte, dem Zollwert der beigestellten Waren (Abziehbild, Korkuntersetzer, Umkarton) hinzuzurechnen seien und erhob Einfuhrabgaben nach. Gleiches sollte hinsichtlich der Kosten für die Herstellung von Druckvorlagen für die Geschenkkartons gelten.

Die Beschaffung der kostenlos beigestellten Materialien übernahm eine Agentur, die für diese Tätigkeit eine Provision von der Klägerin erhielt. Das HZA war der Meinung, dass auch diese Zahlungen zollwerterhöhend zu berücksichtigen seien. Das Finanzgericht Düsseldorf, das über diesen Fall erstinstanzlich entschied (Urteil vom 11.08.2021 – 4 K 818/20 Z), schloss sich weitestgehend der Rechtsauffassung der Zollverwaltung an. Lediglich im Fall der Korkuntersetzer seien die Designkosten und Einkaufsprovisionen nicht zollwerterhöhend, weil diese nicht als Beistellung, sondern als eingeführte Ware anzusehen seien (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK, Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i) UZK). Das FG ließ die Revision zum BFH zu. Der BFH hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung folgende Fragen zur Auslegung der zollwertrechtlichen Regelungen des UZK und der inhaltsgleichen Regelungen des ZK an den EuGH zu richten (inhaltlich und auf die Normen des UZK verkürzt dargestellt):

- **Sind die Kosten für im Zollgebiet der Union erstellte Druckvorlagen für Umschließungen dem Transaktionswert nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i UZK oder nach Buchst. b Ziff. iv UZK hinzuzurechnen, wenn die in der Union ansässige Käuferin die Druckvorlagen den Lieferanten der Umschließungen im Drittland kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung stellt?**
- **Sind die Kosten für die im Zollgebiet der Union erfolgte Erstellung von Druckvorlagen für Beistellungen dem Transaktionswert nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i UZK hinzuzurechnen, wenn die im Zollgebiet ansässige Käuferin die Druckvorlagen den Lieferanten der Beistellungen im Drittland kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung stellt? Ist das Tatbestandsmerkmal „Wert der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien“ gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i UZK dahingehend auszulegen, dass der Wert einer innerhalb des Zollgebiets erbrachten geistigen Leistung, die dazu verwendet wird, eine Materialbeistellung herzustellen, in den Wert der Materialbeistellung einfließt, oder richtet sich eine solche Hinzurechnung ausschließlich nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK?**

Der BFH hat bei diesen beiden Fragen den Finger in die Wunde gelegt und dargelegt, dass die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii UZK im Fall der Umschließungskosten bzw. von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i UZK im Fall der Materialbeistellungen von den in Buchst. b Ziff. iv genannten geistigen Beistellungen unklar ist.

Im Fall der **Umschließungskosten** hält der BFH eine Auslegung für vertretbar, nach der Buchst. b eine **spezielle Grundsatzregelung für geistige Beistellungen enthält**, die dazu führen könnte, dass im Fall der zollwertrechtlichen Beurteilung von immateriellen Gegenständen – hier Druckvorlagen für Geschenkkartons – eine Anwendung von Buchst. a Ziff. ii (Umschließungskosten) ausgeschlossen ist.

Im Fall der **Vorlagefrage 2** stellt sich für den BFH die Frage, ob der Wert einer geistigen Leistung (Design), die dazu verwendet wird, eine Materialbeistellung (Abziehbild) herzustellen, in den Wert dieses beigestellten Gegenstands einfließt. Dies ist zweifelhaft, weil nach der Verwaltungsauffassung das gewählte Produktionsverfahren darüber entscheidet, ob die Kosten zollwerterhöhend zu berücksichtigen sind: Stellt man dem Hersteller im Drittland die Designvorlage direkt zur Verfügung, wären die Kosten nach Buchst. b Ziff. iv nicht im Zollwert zu berücksichtigen, stellt man sie zunächst einem anderen Unternehmen übersenden, das daraus Produktionsmaterialien (erstellt) und diese an den Hersteller liefert wären die Kosten hingegen nach Ziff. i hinzuzurechnen. Dies würde zu uneinheitlichen Zollwertbemessungen führen.

- **Sind Einkaufsprovisionen in den Wert von Beistellungen gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i UZK einzubeziehen, sofern diese Einkaufsprovisionen im Zusammenhang mit der Beschaffung der beigestellten Vormaterialien entrichtet werden und nicht für die Beschaffung der Ware als solche?**

Der BFH regt eine Klärung dieser Frage an, um eine unionsweit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Dies ist zu begrüßen. Nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und Art. 72 Buchst. e sind Einkaufsprovisionen nicht in den Zollwert einzurechnen. Der „Umweg“, den die deutsche Verwaltung anwendet, nämlich Einkaufsprovisionen dann einzurechnen, wenn sie zur Beschaffung von Beistellungen gezahlt werden, ist so konträr zum Wortlaut, dass zu vermuten ist, dass andere Mitgliedstaaten eine solche Hinzurechnung nicht vornehmen.

- **Folgt aus einer Einreihung als Wareneinzelstellung aufgrund der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur 3 b, dass diese Wareneinzelstellung auch zollwertrechtlich als Einheit anzusehen ist?**

Die Porzellanbecher, die in bestimmten Fällen zusammen mit einem Korkuntersetzer und einem Umkarton eingeführt und zum Verkauf angeboten werden, werden nach der AV 3b als Wareneinzelstellung eingereiht. Nach Auffassung des FG im Ausgangsverfahren folgt aus einer zolltariflichen Einreihung als Wareneinzelstellung jedoch nicht, dass diese auch zollwertrechtlich als Einheit anzusehen ist. Die Frage ist relevant, denn wenn die Wareneinzelstellung zollwertrechtlich nicht als Einheit i.S.d. AV 3 b zu behandeln sind, sind die Korkuntersetzer als „eingeführte Waren“ anzusehen mit der Folge, dass Buchst. b Ziff. iv Anwendung findet und der Wert der geistigen Leistung sowie die Einkaufsprovisionen nicht zollwerterhöhend zu berücksichtigen sind.

Fazit

Schon die umfassenden Fragestellungen zeigen, dass wir uns in diesem Fall auf rechtlich anspruchsvollem Terrain bewegen. Gleichwohl haben die aufgeworfenen Fragen große praktische Bedeutung, weil sie relevant sind für die Gestaltung moderner Produktionsprozesse, die in dieser oder in vergleichbarer Form nicht selten sind.

Da wir das Verfahren beim EuG begleiten, werden wir Sie darüber hinaus engmaschig über die weitere Entwicklung informieren. Sollten Sie zwischenzeitlich Fragen zur zollwertrechtlichen Relevanz einzelner Kosten haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. CBAM – Wo stehen wir?

Das Jahr 2025 ist das letzte Jahr der Übergangsphase im Rahmen des CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism). CBAM ist der Mechanismus, den die EU errichtet hat, um einem sog. "Carbon-Leakage" entgegenzuwirken, also einer Verlagerung der Herstellung besonders energieintensiver Produkte in ein Drittland mit niedrigeren Energiepreisen. Eine solche Verlagerung soll verhindert werden, indem künftig beim Import für die bei der Herstellung eingesetzten und entstandenen Emissionen Zertifikate erworben werden müssen.

Seit dem Beginn der Übergangsphase am 01.10.2023 müssen Einführer von Waren gemäß Anhang I [VO \(EU\) 2023/956](#) (CBAM-VO), also von Waren aus den Bereichen Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium oder Chemikalien, vierteljährlich über die bei der

Herstellung der betroffenen Importwaren eingesetzten und freigesetzten CO₂-Emissionen berichten. Mit Abgabe des vierten Berichts zum 31.10.2024 besteht die Verpflichtung, echte Emissionsdaten mitzuteilen, was für viele Importeure nach wie vor äußerst schwierig ist.

Da neben CBAM auch weitere Nachhaltigkeitspflichten die europäischen Unternehmen vor große Herausforderung stellt, hat die EU-Kommission reagiert und mit der sog. Omnibus-Initiative verschiedenen Erleichterungen beschlossen. Wir haben darüber in unserem letzten Schlagbaum ([Ausgabe 02/2025](#)) berichtet. Die Vorschläge werden nun im sog. Trilog-Verfahren zwischen Kommission, Europäischem Rat und EU-Parlament abgestimmt. In den [FAQ zum Omnibus-Paket](#) macht die EU-Kommission deutlich, dass Einführer geringer Mengen an CBAM-Waren von den Änderungen profitieren sollen. Ein **neuer Schwellenwert** soll dazu führen, dass **rund 90 % der Einführer von den CBAM-Verpflichtungen befreit sein werden**, gleichwohl das Umweltziel des Systems aber weiterhin gewahrt sein wird, weil nach wie vor mehr als 99 % der Gesamtemissionen der betroffenen Einführen in den Anwendungsbereich des Systems fallen sollen. Dem [Vorschlag der EU-Kommission](#) im Rahmen des Omnibus Pakets I nach soll der Schwellenwert auf 50 Tonnen Eigenmasse pro Jahr pro Einführer kumulativ pro Kalenderjahr für Waren des Anhangs I CBAM-VO mit Ausnahme von Strom und Wasserstoff festgesetzt werden (neuer Abs. 3a in Art. 2 CBAM-VO). Die Kommission geht davon aus, dass dieser Schwellenwert durchschnittlich etwa 80 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Einführer entspricht. Bis Juli eines jeden Kalenderjahres bewertet die Kommission auf der Grundlage von Einfuhrdaten für einen Bezugszeitraum von 12 Monaten vor dem Monat dieser Bewertung, ob der sich aus der festgelegten Methode ergebende Wert um mehr als 5 Tonnen vom festgelegten Schwellenwert abweicht.

Für importierende Unternehmen, auf die der CBAM-Mechanismus weiterhin Anwendung findet, soll es Vereinfachungen bzw. Entlastungen bei der Zulassung von Anmeldern, bei der Berechnung der Emissionen, bei den Berichtspflichten und bei den finanziellen Verbindlichkeiten geben (s. hierzu [Vorschlag der EU-Kommission](#)).

Zulassung als CBAM-Anmelder - Antragstellung

Mit Beginn der Umsetzungsphase ab 01.01.2026 dürfen Waren nur von einem zugelassenen CBAM-Anmelder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. Dies gilt für Unternehmen, die **ab 2026 weiterhin der CBAM-Verordnung unterliegen**. Diese müssen vor der Einfuhr der betroffenen Waren als CBAM-Anmelder zugelassen sein. Welche Einführer am Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch den CBAM-Verpflichtungen unterliegen, ist aktuell schwer absehbar, da sich durch die Abstimmungen zwischen Rat und EU-Parlament noch Änderungen am Vorschlag der EU-Kommission ergeben können.

Die am 18.03.2025 im EU-Amtsblatt veröffentlichte [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/486](#) legt die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders fest. Sie gilt seit dem 28.03.2025. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) weist auf [ihrer Informationsseite](#) darauf hin, dass eine Antragstellung ab dem 31.03.2025 möglich ist.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung werden die Verfahren für die Beantragung des Status über das CBAM-Register durchgeführt. Wie der Zugang zum Register erfolgt, beschreibt die DEHSt ebenfalls auf ihrer Seite. Die Kriterien, die ein CBAM-Anmelder erfüllen muss (Art. 17 CBAM-Verordnung) und die Angaben, die ein Antragsteller diesbezüglich machen muss, sind recht umfassend und ähneln den Bewilligungskriterien für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (kurz: AEO) im Zollrecht. Neben den üblichen Kontaktdaten sind folgende Angaben im Rahmen der Antragstellung zu erbringen:

- Bescheinigung der Steuerbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, darüber, dass gegen den Antragsteller **keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in seinem Land anhängig ist**;
- Ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Antragsteller in den **fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat**;
- Angaben, die erforderlich sind, um die **finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Antragstellers** zur Erfüllung der Pflichten gemäß der vorliegenden Verordnung nachzuweisen und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben, wie z.B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der – bis zu drei – letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre;
- **Geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinfuhren** in das Zollgebiet der Union nach Warenart im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr

Die zuständige Behörde hat **120 Kalendertage Zeit**, den Antrag zu prüfen (Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2025/486) und kann zusätzliche Angaben anfordern, die sie benötigt, um die Einhaltung der Zulassungskriterien beurteilen zu können. Für Anträge, die vor dem 15.06.2025 eingereicht werden, hat die Behörde **180 Kalendertage Zeit**, den Antrag zu prüfen (Abs. 5).

Wie der AEO unterliegt auch der CBAM-Status einem Monitoring, d.h., die zuständige Behörde führt in regelmäßigen Abständen eine Neubewertung durch oder dann, wenn ihr Informationen vorliegen, dass die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt werden. Sofern ein Antragsteller in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht durchgängig niedergelassen war, kann die Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Entscheidungen über den Zulassungsantrag werden im CBAM-Register hinterlegt, gleiches gilt für eingelegte Rechtsbehelfe und die Entscheidungen darüber.

Empfehlung

Unternehmen, die ab 2026 CBAM-pflichtige Waren importieren möchten und dem Anwendungsbereich weiterhin unterliegen, sollten sich angesichts der recht umfassenden Anforderungen und der 4- bzw. 6-monatigen Prüfungsmöglichkeit durch die Behörde **frühzeitig mit der Antragstellung befassen**. Misslich ist, dass erst nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen final feststehen wird, welche Unternehmen weiterhin von CBAM betroffen sein werden. Eine Voraussage dahingehend zu treffen, für welche Unternehmen die Zulassung als CBAM-Anmelder relevant sein wird, ist aktuell nicht möglich. Die schwellenwertbasierte Ausnahmeregelung kann nur der **Einführer** in Anspruch nehmen. **Indirekte Vertreter**, die als CBAM-Anmelder fungieren, müssen als CBAM-Anmelder zugelassen sein.

Je nach Risikobereitschaft eines Unternehmens kann erwogen werden, das "Risiko" der weiteren Betroffenheit an dem von der Kommission vorgeschlagenen Schwellenwert von 50 Tonnen Eigenmasse pro Jahr pro Einführer (s.o.) zu bemessen und danach zu entscheiden, ob eine Befassung mit der Antragstellung erforderlich sein wird. Diese Empfehlung lässt sich auch aus dem Vorschlag der EU-Kommission ablesen, wonach der neue Art. 5 Abs. 1a CBAM-VO wie folgt lauten soll:

"(1a) Ein Einführer reicht den Antrag auf Zulassung im Einklang mit Absatz 1 ein, wenn der Einführer davon ausgeht, dass er den in Anhang VII Nummer 1 festgelegten Schwellenwert überschreiten wird."

Bei der aktuellen Betroffenheitsprüfung sollten Unternehmen immer im Auge behalten, dass der Schwellenwert am Ende möglicherweise niedriger ausfällt, ein anderes Kriterium festgelegt wird, keine Einigung zwischen den beteiligten EU-Organen erzielt wird oder die Änderungen nicht rechtzeitig vor dem 01.01.2026 in Kraft treten. Die DEHSt weist auf o.g. [Seite](#) auf diese unklare Situation hin.

Wer es also für möglich hält, auch künftig unter die CBAM-Regularien zu fallen, sollte sich angesichts der langen Prüfungszeitspannen durch die Behörden frühzeitig mit den Zulassungskriterien befassen.

Zur frühzeitigen Befassung gehört, dass die Kriterien unternehmensintern kommuniziert und geprüft werden. Es muss abgeklärt werden, dass keine laufenden bzw. zurückliegenden Verfahren vorliegen, die eine Antragstellung behindern könnten. Was unter schweren oder wiederholten Verstößen zu verstehen ist, wird in Art. 9 näher definiert. Hier verblüfft die Regelung, dass die zuständige Behörde nicht nur ein **Führungszeugnis** für den wirtschaftlichen Eigentümer des antragstellenden Unternehmens (juristische Person) sowie für den Geschäftsführer anfordern kann, sondern auch für die **natürliche Person, die den Antrag auf Zulassung stellt**. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Zulassungsantrag direkt vom Geschäftsführer stellen zu lassen, der ohnehin nach Art. 9 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2025/486 in die Pflicht genommen werden kann, ein Führungszeugnis vorzulegen.

Wir werden den weiteren Verlauf der Abstimmungen über die Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen der Omnibus-Initiative für Sie beobachten und versuchen, Sie zeitnah zu informieren. Wenn Sie zwischenzeitlich Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

IV. Quo Vadis BIS & OFAC?: Verschärfte US-(Re-)Exportkontrollen und Fokus auf Geschäfte mit China

Alle reden über Trumps neue Zölle - doch was plant die zweite Trump-Administration tatsächlich im Bereich der US-(Re-)Exportkontrollen und -Embargos? Während die Diskussion über die US-Zölle die mediale Aufmerksamkeit dominiert, zeichnen sich im Bereich der US-(Re-)Exportkontrollen und -Embargos konkrete, ebenfalls weitreichende Veränderungen ab, die für global agierende Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben dürften.

Das Wichtigste in Kürze: Eines scheint sicher: Die US-(Re-)Exportkontrollen und -Sanktionen werden sich weiter verschärfen. Das war schon in den letzten Jahren so, vor allem bei den [FDP Rules](#). Aber die Dimension scheint jetzt eine andere zu sein: Mit China, Iran und (noch unklar) Russland im Fokus der Durchsetzungsbemühungen und einer Ausweitung der Kontrollen auf technologische **Schlüsselbereiche wie KI, Quantencomputing, Hyperschalltechnologie und Halbleiter sowie auf militärische und nachrichtendienstliche Endverwendungen und Endnutzer** müssen sich global agierende Unternehmen auf ein **strengeres Regulierungsumfeld auch für im Ausland produzierte Güter** einstellen. Es ist mit **weiteren FDP-Regeln** und entsprechenden **strengen Auslegungen des BIS** zu rechnen, die den Compliance-Rahmen auch für ausländische Unternehmen sehr (nach dem Wortlaut der EAR sogar zu) eng ziehen. Angekündigt ist ein **aggressives Vorgehen gegen diejenigen, die vom Verkauf sensibler Technologien an US-Gegner profitieren wollen**, mit einer **"dramatischen Erhöhung" der Durchsetzungsmaßnahmen und Bußgelder**. Aus EU-Sicht ebenfalls erwähnenswert: Alle **ausländischen Transaktionsparteien von BIS-Lizenzanträgen** sollen nun (noch robuster) **gegen Geheimdienstdaten überprüft** werden. Bei einer angekündigten **Kürzung des BIS-Budgets um 12%** dürfte das alles aber auch eine Herausforderung für die BIS-Mitarbeiter werden.

1. Das Memorandum zur America First Trade und die BIS Update Conference Ende März

Trump hat am **20.01.2025**, seinem ersten Tag im Amt, ein **Memorandum zur America First Trade Policy** herausgegeben, das eine **umfassende Überprüfung des US-Exportkontrollsystems** im Lichte von Entwicklungen, die strategische Gegner oder geopolitische Rivalen sowie aller anderen relevanten nationalen Sicherheits- und globalen Erwägungen betreffen. Insbesondere sollen Empfehlungen dazu abgegeben werden, wie der technologische Vorsprung der USA erhalten, erlangt und ausgebaut werden kann und wie Schlupflöcher in bestehenden Exportkontrollen identifiziert und beseitigt werden können – insbesondere solche, die den Transfer strategischer Güter, Software, Dienstleistungen und Technologien an strategische Rivalen und deren Stellvertreter ermöglichen. Darüber hinaus sollen sie die Durchsetzung von Richtlinien und Praktiken zur Exportkontrolle sowie Durchsetzungsmechanismen bewerten und Empfehlungen dazu abgeben, um Anreize für die Einhaltung durch ausländische Länder zu schaffen, einschließlich geeigneter Handels- und nationaler Sicherheitsmaßnahmen (vgl. <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/america-first-trade-policy>). Der laut Memorandum bis zum 01.04.2025 vorzulegende Bericht zur Überprüfung des US-Exportkontrollsystems scheint bis dato (03.04.2025) noch nicht veröffentlicht worden zu sein.

Auf der vom **18. bis 20. März 2025** in Washington, D.C. vom Bureau of Industry and Security (BIS) abgehaltenen **37. "Update Conference on Export Controls and Policy"** hat der Handelsminister Lutnick eine neue Ära aggressiver, extraterritorialer Durchsetzung von Exportkontrollen zur Erreichung nationaler Sicherheitsziele der USA eingeläutet, in der er China als Hauptgegner und Bedrohung für die technologische Führungsposition der USA hervorgehoben hat.

2. Die neue Ausrichtung der US-Exportkontrollpolitik

Nach den Worten des neuen BIS-Chefs Jeffrey I. Kessler (kein "BIS-Insider", sondern bisher Partner der Großkanzlei WilmerHale) wird das BIS seine Arbeit im **U.S.-EU Trade and Technology Council** (als Teil einer umfassenderen Bemühung, sich **von den traditionellen Exportkontrolldialogen mit Verbündeten zurückzuziehen**) beenden. In einer geschlossenen Sitzung mit BIS-Beamten soll er auch gesagt haben, dass die Behörde plane, die Durchsetzung von Exportkontrollen gegen China erheblich zu verstärken und die Beamten gedrängt haben, Gespräche mit der Industrie einzuschränken. Es sei unklar, ob die bestehenden Exportkontrollen gegen Russland beibehalten werden sollen (vgl. https://exportcompliance.com/article/2025/03/31/us-to-shun-export-control-dialogues-see-massive-increase-in-china-penalties-bis-chief-says-2503280039?BC=bc_67ebb3352986b).

Auf der vorerwähnten **BIS Update Conference** hat Handelsminister Lutnick einige bemerkenswerte Pflöcke für die zukünftige US-Exportkontrollpolitik eingeschlagen: Lutnick kündigte ein **aggressives Vorgehen gegen diejenigen an, die vom Verkauf sensibler Technologien an US-Gegner profitieren wollen**, und kündigte eine **"dramatische Erhöhung" der Durchsetzungsmaßnahmen und Bußgelder** für Verstöße gegen die Export Administration Regulations (EAR) an (vgl. <https://foreigninvestmentwatch.com/bis-at-commerce-expected-to-ramp-up-export-control-enforcement>).

2.1 Verschärfung der bereits unter Biden intensivierten Exportkontrollpolitik

Dies markiert eine signifikante Verschärfung der bereits unter der Biden-Administration intensivierten Exportkontrollpolitik, zuletzt etwa

- durch die Semiconductor Manufacturing Equipment (SME) FDP Rule ([15 CFR 734.9\(k\) EAR](#)) vom 07.10.2024, mit der aus US-Sicht im Ausland produzierte Güter zur Herstellung von Halbleitern, die auf US-Technologie basiert und für bestimmte Endverwendungen bestimmt ist, kontrolliert wurde, um eine die Nutzung fortschrittlicher Halbleiterfertigungstechnologien durch China zu begrenzen, sowie
- durch die am 15.01.2025 veröffentlichte AI Model Weights FDP Rule ([15 CFR 734.9\(l\) EAR](#)) vom (Inkrafttreten: 13.01.2025; Compliance ab 15.05.2025), mit der aus US-Sicht im Ausland produzierte Modellgewichte fortgeschrittener KI-Modelle, die mit US-Technologie trainiert wurden und mehr als 10hoch26 Rechenoperationen umfassen, um vor der Diffusion fortgeschrittener KI-Technologien zu schützen.

2.2 Technologische Schwerpunkte

Auf der Update Conference betonte die BIS-Führung in mehreren Panels, dass sie die folgende als besonders kritisch für die nationale Sicherheit der USA eingestufte Bereiche priorisieren wird, v.a. mit Blick auf die Beschaffung dieser Technologien durch China und Iran:

- Quantencomputing
- Künstliche Intelligenz (KI)
- Hyperschalltechnologie
- Halbleiter
- Militärische und nachrichtendienstliche Endverwendungen und Endbenutzer (vgl. <https://www.gibsondunn.com/bis-update-conference-takeaways-expect-dramatic-increase-in-export-controls-enforcement-against-us-adversaries>)

2.3 China als Hauptfokus der Exportkontrollpolitik

China stand im Mittelpunkt der BIS Update Conference 2025. Lutnick soll etwa auf den jüngsten Erfolg des chinesischen KI-Modells DeepSeek als Beweis für Chinas fortgesetzte Bemühungen, US-Exportkontrollen zu umgehen und US-Chips für seine KI-Technologie zu nutzen verwiesen haben und (am Beispiel Panamakanal) Bedenken hinsichtlich des wachsenden Einflusses chinesischen Kapitals geäußert haben.

Obwohl die Biden-Administration bereits eine aggressive Durchsetzung von Exportkontrollen gegenüber China beabsichtigte – was durch eine im April 2023 verhängte Rekordstrafe von 300 Millionen US-Dollar für Verstöße gegen die für Huawei geltende Foreign Direct Product Rule unterstrichen wurde (vgl. <https://www.strtrade.com/trade-news-resources/str-trade-report/trade-report/april/record-penalty-imposed-for-export-violation>) – forderte Lutnick eine konzentrierte Anstrengung im Kampf gegen die Möglichkeit dessen, was er als "eine kontrollierte kommunistische Zukunft" beschrieb. Lutnick bezeichnete China als den primären geopolitischen und wirtschaftlichen Gegner der USA und betonte die Rolle des BIS als „vorderste Linie“ beim Schutz der US-Kerntechnologien. Exportkontrollen sollen auch in Handelsverhandlungen eingebunden werden, um die politische Ausrichtung von Handelspartnern zu prüfen (vgl. <https://www.foleyhoag.com/news-and-insights/blogs/white-collar-law-and-investigations/2025/march/bureau-of-industry-and-security-2025-update-conference-on-export-controls-and-policy>). Es wird jedoch immer wieder spekuliert, wie zuletzt Jude Blanchette in Foreign Affairs (<https://www.foreignaffairs.com/china/china-sees-opportunity-trumps-upheaval>), dass ein möglicher "Grand Bargain" zwischen Trump und Xi eine Lockerung der US-Exportkontrollen beinhalten könnte. Allerdings dürfte ein solcher Deal aufgrund des Misstrauens und der teilweise erratischen Politik Trumps instabil und schwer umsetzbar sein.

Chinas Zugang zu KI- und Halbleitertechnologien nur gemeinsam beschränkbar

In den Panels wiesen BIS-Vertreter auf Chinas deutliche Erhöhung der Militärausgaben für die Volksbefreiungsarmee (PLA) hin und warnten vor Chinas öffentlich erklärtem Ziel, bis 2027 eine militärische Modernisierung zu erreichen. Diese militärischen Investitionen erstreckten sich über traditionelle Rüstungsgüter hinaus auf intelligente Kriegsführung, KI, Quantencomputing und andere fortschrittliche Technologien (vgl. <https://www.gibsondunn.com/bis-update-conference-takeaways-expect-dramatic-increase-in-export-controls-enforcement-against-us-adversaries>).

Ausgesprochen lesenswert sind die Hintergrund-Erläuterungen in einem Bericht des Center for Strategic and International Studies (CSIS), einem Think Tank mit Sitz in Washington, D.C., der sich auf globale Sicherheits-, Wirtschafts- und politische Themen spezialisiert hat: Während die USA seit 2022 umfassende Kontrollen eingeführt haben, verfügen bislang Verbündete wie die EU, die Niederlande, Deutschland, Japan, Südkorea und Taiwan über deutlich begrenztere Befugnisse und Instrumente. Insbesondere fehlen Äquivalente zu US-Instrumenten wie der Foreign Direct Product Rule, der Entity List und China-spezifischen Beschränkungen. Der Bericht betont, dass die **US-Strategie ohne Verbündete nicht erfolgreich sein kann, da diese wichtige Teile der Halbleiter-Wertschöpfungskette kontrollieren** (vgl. <https://www.csis.org/analysis/understanding-us-allies-current-legal-authority-implement-ai-and-semiconductor-export>). Eine formelle wirtschaftliche Allianz zur gemeinsamen Planung und Durchführung von Sanktionen gegen China wird insoweit etwa auch von Brooks/Vagle in der aktuellen Foreign Affairs (<https://www.foreignaffairs.com/united-states/real-china-trump-card-brooks-vagle>) gefordert, ohne zu vernachlässigen, dass eine umfassende wirtschaftliche Abkopplung von China in Friedenszeiten strategisch nachteilig sein könnte, da sie die US-amerikanische Hebelwirkung für Krisensituationen mindert.

2.4 Neue Durchsetzungsinstrumente und / vs. multilaterale Zusammenarbeit

Auf der vorerwähnten Update Conference oben BIS-Mitarbeiter hoben hervor, dass sie neue Instrumente zur Durchsetzung von Exportkontrollen einsetzen. Seit Juli 2024 hat das BIS beispielsweise begonnen, Adressen mit hohem Umleitungsrisiko in die Entity List aufzunehmen. Aus EU-Sicht besonders erwähnenswert: Nunmehr sollen alle **ausländischen Transaktionsparteien von BIS-Lizenzanträgen gegen Geheimdienstdaten** (noch robuster) überprüft werden.

Die vorerwähnten unilateralen Maßnahmen stehen in einem bemerkenswerten Kontrast zu der Betonung der anhaltenden Bedeutung multilateraler Durchsetzungsbemühungen durch die BIS-Mitarbeiter: Denn trotz einer "America First"-Ausrichtung bliebe die internationale Kooperation ein zentraler Bestandteil effektiver Exportkontrollen (vgl. <https://www.foleyhoag.com/news-and-insights/blogs/white-collar-law-and-investigations/2025/march/bureau-of-industry-and-security-2025-update-conference-on-export-controls-and-policy>). Es bleibt abzuwarten, wie dieser Spagat gelingen soll.

2.5 Herausforderungen bei der Finanzierung

In einem Brief an das Office of Management and Budget (OMB) vom 26.03.2025 kritisierten US-Senatoren die Entscheidung des OMB, 20 Millionen Dollar an Notfallmitteln für das BIS zu blockieren, was einer Kürzung des BIS-Budgets um 12% entspricht (vgl. <https://www.banking.senate.gov/imo/media/doc/20250326%20FINAL%20Letter%20to%20OMB%20re%20BIS%20Funding%20v2.pdf>). Die Senatoren warnten, dass diese Entscheidung, falls sie nicht rückgängig gemacht wird, "bei einer unserer wichtigsten Behörden für nationale Sicherheit Verwüstungen anrichten wird." Sie argumentierten, dass das BIS bereits mit einem knappen Budget arbeitet und diese Finanzierungssperre zweifellos die wesentlichen Aktivitäten beeinträchtigen wird, die das BIS unternimmt, um unsere Technologie aus den Händen ausländischer Gegner zu halten

3. Sanktionspolitik unter der neuen Administration

3.1 Iran: Wiederherstellung des "maximalen Drucks"

Am 06.02.2025 kündigte das US-Treasury an, dass es "maximalen Druck" auf den Iran ausüben wird, indem es neue Wirtschaftssanktionen gegen die iranische Ölindustrie verhängt. Die neuen Beschränkungen zielen auf ein internationales Netzwerk von Tankern ab, die Öl aus dem Iran in Länder wie China transportieren, wobei die Erlöse von der iranischen Regierung zur Finanzierung der Entwicklung von Atomwaffen verwendet werden (vgl. <https://www.whitehouse.gov/fact-sheets/2025/02/fact-sheet-president-donald-j-trump-restores-maximum-pressure-on-iran>). Die BIS-Führung unterstützt diese "maximaler Druck"-Kampagne gegen den Iran und priorisiert die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, um Umleitungen in den Iran zu verfolgen (vgl. <https://www.gibsondunn.com/bis-update-conference-takeaways-expect-dramatic-increase-in-export-controls-enforcement-against-us-adversaries>).

3.2 Unsichere Haltung in Bezug auf Russland

Während seitens des BIS zwar zuletzt insbesondere Umleitungsnetzwerke mit Sitz in Hongkong und China hervorgehoben wurden, die kontrollierte Gegenstände nach Russland für den Einsatz auf ukrainischen Schlachtfeldern geschleust haben sollen, sind zugleich kaum konkrete Pläne zur Durchsetzung von Exportkontrollen Verstößen im Zusammenhang mit Russland für das Jahr 2025 angesprochen worden, möglicherweise aufgrund der Ungewissheit rund um die laufenden, von den USA vermittelten Friedensgespräche zwischen Russland und der Ukraine (vgl. <https://www.gibsondunn.com/bis-update-conference-takeaways-expect-dramatic-increase-in-export-controls-enforcement-against-us-adversaries>).

3.3 Umkehr jüngst angekündigter Sanktionserleichterungen gegenüber Kuba

Ein weiteres Beispiel für die verschärfte Sanktionspolitik der Trump-Administration ist die Behandlung Kubas. Zwar hatte Biden am 14.01.2025 angekündigt, Kuba von der vom US-Außenministerium geführten Liste der "State Sponsors of Terrorism" (SSoT) zu streichen, jedoch trat diese Entscheidung nicht in Kraft. Grund dafür war die gesetzlich vorgeschriebene 45-tägige Wartezeit, während der der Kongress hätte eingreifen können. Noch vor Ablauf dieser Frist wurde die Entscheidung durch Trump am 20.01.2025 widerrufen, wodurch Kuba weiterhin als staatlicher Unterstützer von Terrorismus gilt (vgl. <https://www.hklaw.com/en/insights/publications/2025/01/trump-administration-rescinds-certain-actions-by-the-previous-admin>). Auch gegenüber Kuba ist also von einem härteren Kurs auszugehen.

4. Fazit

Da auch die neue Administration einerseits immer wieder betont, dass eine effektive Durchsetzung der Kontrollen nur gemeinsam mit den Verbündeten gelingen kann, andererseits aber offensichtlich zunehmend unilateral und ohne Rücksicht auf die Interessen der (bisherigen) Verbündeten agieren dürfte, wird es für die politischen Entscheidungsträger in Deutschland und der EU eine besondere Herausforderung sein, ihre handfesten strategischen Eigeninteressen durchzusetzen: Kritiker wenden ein, dass die Strategie der USA mittel- und langfristig zu einem "Lose-Lose-Szenario" für die USA führt: Zu sinkenden US-Exporten und damit entstehenden Lücken im Weltmarkt, die andere Länder nutzen könnten, um z.B. ihre eigenen Halbleiterindustrien voranzubringen. Zusammen mit dem von einigen Beobachtern identifizierten beginnenden Brain Drain von hochqualifizierten Fachkräften, Wissenschaftlern und Akademikern könnte diese Entwicklung erhebliche Auswirkungen auf die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der USA haben.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).

[Impressum](#)